

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2018/2019
- (5) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln - 1. Änderungsbeschluss zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Indebogen
- (6) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof – Teilbereich In der Mühlenau“ in Düren-Rölsdorf

(4)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2018/2019.

Zu folgenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen können die Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2018/2019 angemeldet werden:

#### Hauptschulen:

**Städt. GHS Burgauer Allee**, Dechant-Bohnekamp-Str. 26, 52349 Düren;

**Städt. GHS Matthias Claudius**, Matthias-Claudius-Str. 12, 52353 Düren.

#### Realschulen:

**Städt. Realschule Bretzelnweg, Ganztagsrealschule**, Bretzelnweg 95, 52353 Düren;

**Städt. Realschule Wernersstraße**, Wernersstraße 4 - 6, 52351 Düren.

#### Gymnasien:

**Städt. Burgau-Gymnasium, Europaschule mit bilingualem deutsch-französischen Zweig**, Karl-Arnold-Str. 5, 52349 Düren;

**Städt. Rurtal-Gymnasium, Gymnasium mit gebundenem Ganztag**, Bismarckstr. 17, 52351 Düren;

**Städt. Gymnasium am Wirteltor, Europaschule mit bilingualem deutsch-englischen Zweig**, Hans-Brückmann-Str. 1, 52351 Düren;

**Stiftisches Gymnasium**, Altenteich 14, 52349 Düren.

#### Gesamtschulen:

**Städt. Anne-Frank-Gesamtschule**, Kupfermühle 3, 52353 Düren;

**Städt. Heinrich-Böll-Gesamtschule**, Girkelsrather Str. 120, 52351 Düren.

Anmeldungen an den beiden Dürener Gesamtschulen:

#### Anne-Frank-Gesamtschule:

Freitag, den 02.02.2018, von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Samstag, den 03.02.2018, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Montag, den 05.02.2018, von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

Dienstag, den 06.02.2018, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

Mittwoch, den 07.02.2018, von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, den 08.02.2018, von 8.30 Uhr bis 11.11 Uhr.

Keine Anmeldungen am 09.02.2018 (Karnevalsfreitag).

#### Heinrich-Böll-Gesamtschule:

Freitag, den 02.02.2018, von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Samstag, den 03.02.2018, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Montag, den 05.02.2018, von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

Dienstag, den 06.02.2018, von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

Mittwoch, den 07.02.2018, von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, den 08.02.2018, von 8.30 Uhr bis 11.11 Uhr.

Keine Anmeldungen am 09.02.2018 (Karnevalsfreitag).

Die Aufnahme- und Ablehnungsentscheidungen für die beiden Gesamtschulen werden den Eltern bekannt gegeben bis Freitag, den **16.02.2018**.

Das Anmeldeverfahren für die städtischen **Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien** sowie für das **Stiftische Gymnasium** beginnt dann am **Montag, dem 19.02.2018** und endet am **Freitag, dem 16.03.2018**. Die Anmeldungen werden in den Schulsekretariaten schultäglich von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr entgegen genommen.

Die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse erhalten von ihrer Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis den für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule notwendigen **Anmeldeschein** mit der Schulformempfehlung.

Zusammen mit diesem **Anmeldeschein** werden ein stadteigener **Anmeldevordruck** sowie der Vordruck **Erklärung der/der Erziehungsberechtigten zur Schulanmeldung und zum Sorgerecht** an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt zur Verwendung durch die Erziehungsberechtigten.

Für die Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern auswärtiger Grundschulen halten die Sekretariate der weiterführenden Schulen die beiden letztgenannten Vordrucke bereit.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, den **Anmeldeschein** sowie den **Anmeldevordruck** und die **Erklärung zur Schulanmeldung und zum Sorgerecht** in der Schule **persönlich** abzugeben.

Zur Anmeldung legen Sie bitte auch das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und das letzte Zeugnis (Original-Zeugnis und eine Kopie davon) sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.

Mit der Anmeldung zu einer bestimmten Schule verbindet sich kein Anspruch auf Aufnahme in die gewünschte Schule.

### **Hinweis zur Fahrkostenfrage:**

Die Übernahme von Fahrkosten richtet sich nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung NRW. Hiernach werden Schülerbeförderungskosten nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform übernommen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 15.01.2018

Paul Larue  
Bürgermeister

(5)

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**  
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln  
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Köln, den 06.12.2017

### **Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen** **Az.: 33.42- 5 16 01 H**

#### **1. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Köln hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

#### **Regierungsbezirk Köln**

##### **Kreis Düren**

##### Gemeinde Inden

Gemarkung Schophoven

Flur 15 Nrn. 87/10, 89/13  
Flur 18 Nr. 66

Gemarkung Altdorf

Flur 1 Nr. 59  
Flur 2 Nr. 90

##### Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 4 Nrn. 110, 111

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen:**

## Regierungsbezirk Köln

### Kreis Düren

#### Gemeinde Inden

Gemarkung Inden

Flur 5 Nrn. 447 – 449, 451, 520 – 526

Flur 8 Nrn. 622, 623, 642, 644, 645, 648

#### Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 5 Nrn. 71, 73/1, 74/1, 107, 156/74, 157/74, 190 – 196, 200, 202, 203, 206 – 209, 213, 216, 217, 219, 221, 222, 236, 239 – 242, 244 – 251, 253, 256, 258, 259, 261, 262, 266 – 271, 273 – 276, 279 – 283

Flur 6 Nrn. 161, 261/224, 359 – 362, 368, 371, 374, 378, 381, 384, 389 – 393, 396-401, 405, 406, 411

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 1630 ha.
- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Indebogen mit dem Sitz in Inden.
- Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Köln**  
**- Dezernat 33 -**  
**Zeughausstraße 2-10**  
**50667 Köln**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlo-

sem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf

Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 bis 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugehörigen Grundstücke sind vom Braunkohlentagebau betroffen. Durch die Zuziehung der Grundstücke sollen eine bessere Arrondierung des Grundbesitzes erreicht und die durch den Braunkohlentagebau für die

allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile beseitigt werden.

Der Ausschluss des im Änderungsbeschluss aufgeführten Grundbesitzes erfolgt, da für diese Flächen eine Neuordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Indebogen nicht erforderlich ist.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln,  
Zeughausstr. 2 -10,  
50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.) gez.

(Meul)

Reg.-Verm.-Rat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/indebogen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/indebogen/index.html) veröffentlicht.

(6)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/374 A

#### „Gelände Cornetzhof – Teilbereich In der Mühlenau“ in Düren-Rölsdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.03.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/374 „Gelände Cornetzhof“ in den Bebauungsplan Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof – Teilbereich In der Mühlenau“ und den Bebauungsplan Nr. 1/374 B „Gelände Cornetzhof – Teilbereich Dr.-Overhues-Allee“ zu teilen.

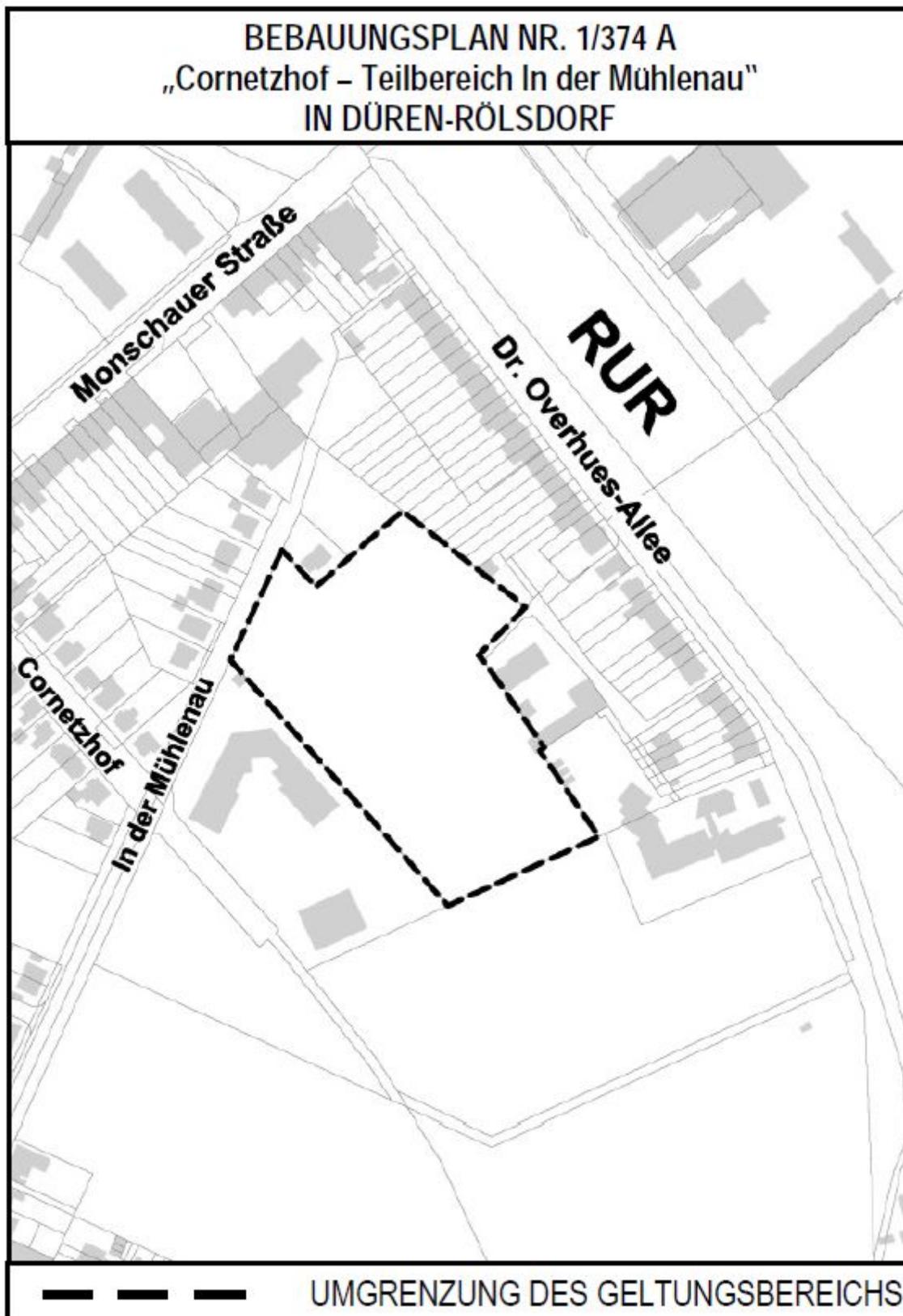
Es wurde beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/374 A "Gelände Cornetzhof - Teilbereich In der Mühlenau" in Düren-Rölsdorf zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 1/374 A "Gelände Cornetzhof - Teilbereich In der

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Mühlenau" mit dem veränderten Planbereich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungspläne der Innenentwicklung – fortzuführen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof – Teilbereich In der Mühlenau“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde angeordnet.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

## Ziel und Zweck der Planung:

Auf der zentral gelegenen Fläche der ehemaligen Cornetzhofschule soll ein qualitativ hochwertiges Wohngebiet mit ca. 28 Einzel- bzw. Doppelhäusern in attraktiver Lage entstehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

<b>Begründung</b>		
1.	Begründung	
	In der Begründung zum Bebauungsplan werden u.a. die planungsrechtliche Situation, städtebauliche Planung, Planinhalte und die Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung beschrieben und bewertet.	
<b>Fachgutachten und gutachterliche Stellungnahmen</b>		
2.	Prüfung der Artenschutzbelange (Stufe I + II) – Büro für Umweltplanung, 09.2015	
	Prüfung der Artenschutzbelange	Schutzgut: Tiere
	Art der Umweltinformation / Informationen: artenschutzrechtliche Belange - Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Säugetiere: Biber, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Raauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Wildkatze; Amphibien: Geburtshelferkröte, Springfrosch; Vögel: Baumfalke, Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wiesenpieper	
3.	Baugrunderkundung – Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH, 04.08.2017	
	Prüfung des Baugrundes	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Baugrund - Erkundung der Bodenschichtung über Rammkernbohrungen - Bewertung des Baugrundes - Grundwasserstand - Geologische und hydrogeologische Standortverhältnisse - Angaben zur Tragfähigkeit des Bodens - Exemplarische Gründungsempfehlung der Gebäude - Versickerungsfähigkeit des Untergrundes - chemisch-analytischen Untersuchungen der Schwarzdecken - chemisch-analytischen Untersuchungen der Böden - Tektonik und Seismizität - Ergebnisse der chemischen Untersuchungen - Zusammenfassung und Empfehlungen	
4.	Entwässerungsplanung – Ingenieurbüro Achten und Jansen, November 2017	
	Konzept zu Entwässerung des Plangebietes, Hinweise zur Ausführung	Schutzgut: Wasser, Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Wasserwirtschaft - Erforderliche Maßnahmen zur Niederschlags- und Schmutzwasserentwässerung - Lage in geplanter Trinkwasserschutzzone - Lage im Wassergewinnungsgebiet - Zusammenfassung und Empfehlungen	
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
5.	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.11.2016	
	Informationen zu Kampfmitteln	Schutzgut: Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodeneingriffe - Hinweise auf potentielle Kampfmittel im Boden	
6.	Erftverband, Abteilung Recht, 22.11.2016	
	Grundwassereigenschaft	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Wasser	

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage innerhalb der (geplanten) Wasserschutzzone 2 und 3A</li> <li>- Hinweis auf flurnahe Grundwasserstände</li> </ul>	
7.	BUND, Kreisgruppe Düren und NABU, Kreisverband Düren, 28.11.2016	
	Informationen zu Bewuchs und Pflanzliste	Schutzgut: Natur, Landschaft
	Art der Umweltinformation / Informationen: Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt einer freiwachsende Hecke</li> <li>- Verwendung von heimischen Pflanzen und Sträuchern</li> </ul>	
8.	WVER-Wasserverband Eifel-Rur, 29.11.2016	
	Wasserwirtschaft	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage im Überschwemmungsgebiet</li> </ul>	
9.	Bezirksregierung Arnsberg, 08.12.2016	
	bergbauliche Verhältnisse	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bergbau <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage über Bergwerksfeld</li> <li>- Hinweis auf Grundwasserabsenkung und späterem Grundwasserwiederanstieg</li> <li>- Hinweis auf mögliche Schäden an der Tagesoberfläche</li> <li>- Möglichkeit von Bodenbewegungen durch Sumpfungsmaßnahmen</li> </ul>	
10.	Kreisverwaltung Düren, 19.12.2016	
	Wasserwirtschaft, Bodenschutz	Schutzgut: Boden, Wasser, Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochwasserschutz/Überflutungsflächen</li> <li>- Überschwemmungsgebiet</li> <li>- Niederschlagswasserbeseitigung</li> <li>- Wasserschutzgebiet, Grundwasserverhältnisse, Geothermie</li> <li>- Flurnahe Grundwasserstand</li> </ul> Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altablagerungen und Altstandorte</li> </ul>	
11.	Ingenieurbüro Bieske und Partner GmbH, 20.01.2017	
	Wasserwirtschaft, Grund- Trink- Wasserschutz	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Grundwasser, Boden <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwasserströmung</li> <li>- Lage an Wassergewinnungsanlage</li> <li>- Bodenbeschaffenheit</li> <li>- behördlich geplantes Wasserschutzgebiet</li> <li>- Abgrenzung der Wasserschutzzone II, IIIa</li> <li>- Grundwasser- und Gewässerschutz</li> <li>- Flurnahe Grundwasser</li> <li>- teilweise Lage im 100-jährigen Überschwemmungsgebiet des Birgeler Baches</li> </ul>	

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof – Teilbereich In der Mühlenau“ mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

**vom 29.01.2018 bis 02.03.2018 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss für den geänderten Geltungsbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich ausgelegten Unterlagen auf der folgenden Internetseite einsehbar: <http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Düren, den 10.01.2018

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

---

### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.